



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 37 vom 15.10.2021

Inhaltsübersicht

- **Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserdämmstoffen im Industriegebiet Hütten, Stadt Grafenwöhr; Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG und § 8 9.BImSchV**
- **Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Luhe-Wildenau und der Gemeinde Pirk vom 30.09.2021**



**Vollzug des BImSchG und des UVPG;
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Holzfaserdämmstoffen im Industriegebiet Hütten, Stadt Grafenwöhr**

**Antragssteller: Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Emy-Roeder-
Straße 2, 55129 Mainz**

Betreiber: Naturheld GmbH, Zur Betzenmühle 1, 95703 Plößberg

Bekanntmachung

Die Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Emy-Roeder-Straße 2, 55129 Mainz, hat mit Schreiben vom 17.08.2021, eingegangen am 20.08.2021, mit Überarbeitungen am 24.09.2021, 27.09.2021, 12.10.2021 sowie am 14.10.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserdämmstoffen beantragt. Die Anlage soll auf den Grundstücken mit den Flur- Nrn. 83/24, 83/36, 83/37, 83/38, 83/39, 83/40, 83/41, 83/42, 83/48, 83/49, 83/50, 83/51 der Gemarkung Hütten errichtet werden. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Bebauungsplangebiets „Industriegebiet Grafenwöhr Hütten/Nord“.

Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für nachfolgende Bauteile mit voraussichtlichem Baubeginn ab der 47. Kalenderwoche gestellt:

1. Schubboden/Beschickung
2. Heizwerk/Energiegewinnung
3. Produktionshalle Abteil 3 – Nachbearbeitung Fertigware
4. Produktionshalle Abteil 2 – Produktionsanlagen Holzfaserdämmstoff
5. Lagerhalle Fertigware Abteil 1
6. Lagerhalle Fertigware Abteil 2
7. Produktionshalle Abteil 1 – Produktionsanlagen Holzfaserdämmstoff
8. Silo 1
9. Silo 2
10. Eindampfanlage – Prozesswasserrückgewinnung
11. Refiner – Holzfaserfaserung
12. Becherwerk/Förderer
13. Emulsion/Brandschutzmittel – Einsatzstoffdosierung
14. Startzyklon – Fasertransport
15. Annahmegosse – Rohwarenaufgabe
16. Lagerhalle Fertigware Abteil 3
17. Lagerhalle Fertigware Abteil 4
18. Werkstatt
19. Büromodul 1
20. Büromodul 2

Die technischen Basisdaten, sowie die Verfahrensbeschreibung der geplanten Anlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

| | |
|-----------------|---|
| Produktpalette: | - Druckfeste Holzfaserdämmstoffplatten - Flexible Holzfaserdämmstoffplatten - Lose Dämmstoffe für Einblasedämmung |
| Kapazität: | - 6.400 m ³ /d Dämmstoffplatten (Maximale Tagesleistung) - 4.500 m ³ /d Dämmstoffplatten (Durchschnitt) - 45,6 t/d Einblasedämmung (Durchschnitt) |

| | |
|-------------------|--|
| Betriebszeit: | Durchgehender Betrieb an 7 d/Woche |
| Biomassefeuerung: | Zwei biomassebefeuerte Dampfkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 19,5 MW |

Ausgangsrohstoffe für die Herstellung der Holzfaserdämmstoffe sind Hackschnitzel, die vorwiegend aus dem Sägewerk der ZieglerGroup stammen. Es handelt sich im Wesentlichen um Fichten- und Kiefern-Hackschnitzel, da sich Nadelhölzer aufgrund einer guten Faserqualität besonders für die Herstellung von Holzfaserdämmstoffen eignen.

In der geplanten Anlage sollen folgende Produkte hergestellt werden:

- Formstabile und druckbelastbare Holzfaserdämmplatten (Linie 1)
- Flexible Holzfaserdämmstoffe, so genannte Flexplatten (Linie 2)
- Lose Fasern für Einblasedämmung (Linie 3)

Die Hackschnitzel werden zunächst im Bereich der Zerfaserung mit Druck und Wärme vorbehandelt. Dies erfolgt mit Wasserdampf. Die Erzeugung der erforderlichen Prozessenergie (Prozesswärme, Dampf etc.) erfolgt in Biomasse-Dampfkesselanlagen, die ebenfalls auf dem Betriebsgrundstück errichtet werden.

Die mit Dampf vorbehandelten Hackschnitzel gelangen dann in den so genannten Refiner, wo die eigentliche Zerfaserung des Materials stattfindet. Die Fasern werden dann über eine geschlossene Leitung in den Faserrockner eingeblasen, wo die Fasern im Luftstrom trocknen. Die Beheizung des Trockners erfolgt einerseits, indem Frischluft über Dampf-Heizregister erwärmt wird. Darüber hinaus werden – zur Optimierung des Energiebedarfs bei der Faserrocknung – die heißen Rauchgase aus den Biomassefeuerungen ebenfalls dem Faserrockner zugeführt, nachdem sie in einem Multizyklon und einem Elektrofilter gereinigt wurden.

Am Ende des Trockners werden die getrockneten Fasern in einem Zyklon aus der Transportluft abgetrennt. Fasern aus dem Trockner 1 werden für die Herstellung von formstabilen Holzfaserdämmstoffen sowie für die Einblasedämmungen verwendet. Bei der Produktion von Einblasedämmung werden die Fasern direkt nach dem Trockner ausgeschleust und in Big Bags verpackt.

Die Fasern, die zu Holzfaserdämmstoffplatten verarbeitet werden, gelangen zur Beleimungsanlage, wo das Bindemittel zugegeben wird. Anschließend werden die beleimten Fasern der Streumaschine zugeführt. Von dort aus werden sie auf dem Formband über eine Vorpresse und die anschließende Aushärteeinheit zu den Dämmplatten in der gewünschten Stärke geformt. Anschließend werden die Platten mittels Besäumsägen auf die gewünschten Abmessungen geschnitten. Die Rohplatten werden dann – je nach Anwendungszweck – in Aufteilsägen, Nut- und Federanlagen oder Beschichtungsanlagen weiterverarbeitet.

In der Produktionslinie 2 werden flexible Holzfaserdämmstoffplatten (Flex-Platten) hergestellt. Bei der Herstellung von Flex-Platten werden die Holzfasern nach der Trocknung mit textilen Bindefasern (BIKO-Faser) gemischt. Die Mischung wird dann in der Formstraße für die Flex-Platten ebenfalls zu einem endlosen Strang geformt. Die Mantelflächen der BIKO-Fasern werden dabei durch Erhitzen partiell aufgeschmolzen, so dass sich die Fasern verbinden. Durch anschließendes Abkühlen des Plattenstranges entsteht dann eine feste, aber flexible Fasermatte.

Die Naturheld GmbH (als Betreiber) plant, dass die Anlage voraussichtlich ab 01.07.2022 den Regelbetrieb aufnehmen soll.

Das Vorhaben fällt unter die Nrn. 6.3.1 (G,E), 9.3.2 (V), 1.2.1 (V) und 8.1.1.5 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für das Vorhaben ist folglich die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Zugleich unterliegt die Anlage der Industrieemissionsrichtlinie.

Des Weiteren ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1, Ziffern 8.1.1.3, 9.3.3 und 1.2.1 für diese Anlage im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht. Die zuständige Genehmigungsbehörde für den Antrag ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

In Bezug auf die **öffentliche Auslegung** liegen derzeit folgende entscheidungserhebliche Unterlagen vor:

• **3 Ordner Antragsunterlagen**

Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom

25.10.2021 – 24.11.2021

beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude C, Ebene 0, Zimmer Nr. C 016, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

während der Dienststunden von

| | |
|------------|---|
| Montag | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr |
| Mittwoch | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr |
| Freitag | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der jeweils gültigen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, wird darum gebeten, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Die Erreichbarkeit für die Terminvergabe während der oben angegebenen Dienststunden ist mit folgenden Telefonnummern sichergestellt:

➤ **09602 79-4100, 79-4110, 79-4150.**

Die aktuell geltenden Hygienevorschriften (z. B. notwendiger Mund- und Nasenschutz, Mindestabstand) sind beim Besuch des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab einzuhalten. Diesbezügliche Informationen erhalten Sie auch bei der Terminvereinbarung.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 HS. 2 BImSchG können etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben ab dem ersten Tag der Auslegung (25.10.2021), bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 24.12.2021** schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Sachgebiet 41, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab oder elektronisch unter der E-Mail Adresse umweltschutz@neustadt.de erhoben werden.

Als Betreff ist „Holzfaserdämmstoffe – Industriegebiet Grafenwöhr Hütten/Nord“ anzugeben.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, können bei einem möglichen Erörterungstermin nicht zugelassen werden. Außerdem muss eine Einwendung zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darüber hinaus können Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften und Adressangaben nicht berücksichtigt werden. Auf Verlangen werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
Die eingegangenen Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben.

Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, **erörtern**. Hierüber entscheidet das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. **Bei der Ermessensentscheidung können auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.**

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird voraussichtlich am **18.01.2022 um 10:00 Uhr** im Sitzungssaal (A 217) des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab durchgeführt. Die Entscheidung, ob der Termin für die Erörterung etwaiger Einwendungen stattfindet, wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, <https://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/>, nach Ablauf der Einwendungsfrist, innerhalb einer Woche öffentlich bekanntgegeben.

Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin ohne weitere Ankündigung.

Gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Den Einwendern soll Gelegenheit zur Erläuterung der vorgebrachten Einwendungen gegeben werden. Formgerecht erhobene Einwendungen können jedoch auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit der Behandlung der Einwendungen an die Antragstellerin und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab unter folgendem Link: <https://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/>.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 15.10.2021
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

gez.
Andreas Meier
Landrat



Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Luhe-Wildenau und der Gemeinde Pirk

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab folgende Verordnung:

§ 1

Innerhalb des Marktes Luhe-Wildenau und der Gemeinde Pirk treten folgende Änderungen der Gemeindegebiete ein:

| Flurstück | Gemarkung | Fläche in ha | Ausgliederung aus dem Gebiet | Eingliederung in das Gebiet | Gemarkung |
|---------------|------------|---------------|------------------------------------|-----------------------------|------------|
| 576/9 | Enzenrieth | 0,0031 | Pirk | Luhe-Wildenau | Luhe |
| 538/5 | Enzenrieth | 0,0038 | Pirk | Luhe-Wildenau | Luhe |
| 537/3 | Enzenrieth | 0,0023 | Pirk | Luhe-Wildenau | Luhe |
| Summe: | | 0,0092 | Von Pirk nach Luhe-Wildenau | | |
| 4065/1 | Luhe | 0,0122 | Luhe-Wildenau | Pirk | Enzenrieth |
| 4063/2 | Luhe | 0,0039 | Luhe-Wildenau | Pirk | Enzenrieth |
| Summe: | | 0,0161 | Von Luhe-Wildenau nach Pirk | | |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 30.09.2021
Landratsamt
gez.

Dr. Scheidler
Leitender Regierungsdirektor
Vertreter des Landrats



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.